

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
37-60-00 be

Datum
21.05.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.05.2012, in unserer Geschäftsstelle eingegangen am 10.05.2012, hat uns das Ministerium für Inneres und Sport den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens, den die Landesregierung zur Anhörung freigegeben hat, übersandt und uns Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung und einer synoptischen Darstellung, in der die beabsichtigten Neuregelungen und die vergleichbaren Regelungen des Rettungsdienstgesetzes 2006 und der Rettungsdienstverordnung LSA einander gegenübergestellt werden, ist als **Anlage (184 Seiten)** beigelegt.

Der Gesetzentwurf - ein Artikelgesetz - sieht in Artikel 1 eine Neuformulierung des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt, in Artikel 2 Änderungen zum Brandschutzgesetz und in Artikel 3 Regelungen zum Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften sowie zum Außerkrafttreten der geltenden Rechtsvorschriften zum 01.01.2013 vor.

Die Landesregierung beabsichtigt, das Rettungswesen in Sachsen-Anhalt aus Gründen der Rechtssicherheit deutlich detaillierter auszugestalten. Der Gesetzentwurf enthält insgesamt 50 Paragraphen, während das geltende Rettungsdienstgesetz lediglich 17 Paragraphen beinhaltet. Über die Vielzahl der gesetzlichen Regelungen hinaus enthält das Gesetz noch Verordnungsermächtigungen zum Erlass von weiteren Vorschriften.

Auf Folgendes weisen wir hin:

- Im beabsichtigten Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt bleibt es wie bisher bei der Aufgabenträgerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte für den Rettungsdienst im eige-

nen Wirkungskreis, soweit das Gesetz keine abweichende Zuständigkeitsregelung - z. B. für die Luftrettung, - trifft (§ 4 Abs. 1).

- Für jeden Rettungsdienstbereich ist ein Rettungsdienstplan verbindlich durch Satzung zu beschließen (§ 7 Abs. 2).
- Die Rettungsdienstleitstellen sind zusammen mit den Einsatzleitstellen des Brandschutzes und der Hilfeleistung als integrierte Leitstellen zu betreiben (§ 9 Abs. 1). Der Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit, mit dem Land gemeinsame Leitstellen zu vereinbaren.
- Die qualifizierte Patientenbeförderung wird nur dann leitstellenpflichtig, wenn hierfür Rettungsmittel der Notfallrettung zum Einsatz kommen (§ 9 Abs. 4, 8).
- Für die Durchführung der Rettungsdienstleistungen ist das sogenannte Konzessionsmodell vorgesehen (§ 12 Abs. 1). D. h., die Leistungserbringer im Rettungsdienst bedürfen der Genehmigung (Konzession), soweit nicht die gesetzlich geregelten Ausnahmen zutreffen.
- Die Landkreise, kreisfreien Städte, bzw. der Rettungsdienstzweckverband haben durch Satzung zu regeln, an welchen Rettungswachen die Notfallrettung und in welchem Umfang die qualifizierte Patientenbeförderung durch sie selbst durchgeführt werden soll (§ 12 Abs. 2).
- Der Landkreis, die kreisfreie Stadt oder der Rettungsdienstzweckverband sollen dem jeweiligen Leistungserbringer für die Rettungswachen geeignete Gebäude gegen ein angemessenes Entgelt für die Dauer der Leistungserbringung zur Verfügung stellen (§ 22 Abs. 3).
- Die Notarztversorgung soll durch stärkere Einbindung der Krankenhäuser sichergestellt werden. Krankenhäuser mit im Rettungsdienstbereich gelegenen Standorten sind verpflichtet, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt das für die notärztliche Versorgung erforderliche ärztliche Fachpersonal gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten bereitzustellen (§ 23 Abs. 4). Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt kann auf Antrag ein Krankenhaus von dieser Pflicht ganz oder teilweise entbinden.
- Die Wasser- und Bergrettung sind Bestandteile des Rettungsdienstes, soweit Aufgaben der Notfallrettung wahrgenommen werden (§ 33 Abs. 1 Satz 1). Der Landkreis, die kreisfreie Stadt bzw. der Rettungsdienstzweckverband können neben den Konzessionen für den bodengebundenen Rettungsdienst weitere Konzessionen für Aufgaben des Wasserrettungsdienstes oder den Bergrettungsdienst erteilen, soweit dies im Einzelfall aus geographischen Gründen geboten ist.
- Für alle Leistungsbestandteile eines Einsatzes soll eine Gesamtrechnung gestellt werden (§ 37 Abs. 1). Für die Erstellung dieser Gesamtrechnung soll die Kassenärztliche Vereinigung die Zuständigkeit erhalten.
- Die Leistungserbringer haften unmittelbar für verschuldete Schäden (§ 45). Sie sollen überdies den Rettungsdienststräger von etwaigen Schadensersatzverpflichtungen freistellen (§ 46).

- Zur Vermeidung der in der Vergangenheit aufgetretenen Missverständnisse bei der Abgrenzung der Wasser- und Bergrettung von der Notfallrettung wird durch eine Änderung des Brandschutzgesetzes geregelt, dass in das Brandschutzgesetz alle Maßnahmen der Wasser- und Bergrettung fallen, soweit nicht Aufgaben der Notfallrettung wahrgenommen werden (Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens).

Wir werden in enger Abstimmung mit den kreisfreien Städten, die als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes unmittelbar durch die Gesetzesnovellierung betroffen sind, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Ggf. bestehende Hinweise, Bedenken und Anregungen zu dem Gesetzentwurf aus Sicht der kreisangehörigen Städte sollten uns bis zum 01.06.2012 erreichen, damit wir sie in unserer Stellungnahme berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker